



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 21

Jahrgang 2012

Erscheinungstag: 13.09.2012

Inhalt

Seite

- | | | |
|--------------------|--|-----------|
| 1. Bekanntmachung: | Erörterungstermin am 27.09.2012 zum
Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK)
– Projekt Altarm Hembergen | 111 - 113 |
|--------------------|--|-----------|

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat Wasserwirtschaft hat am 06.02.2012 bei mir gemäß §§ 67, 68 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit §§ 100, 104 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) die Feststellung des Planes für das folgende Unternehmen beantragt:

Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK) – Projekt Altarm Hembergen -

Es ist geplant, den Emsaltarm zwischen Emskilometer 122,900 und 123,900 zu reaktivieren. Der als "Alte Ems" bezeichnete Emsaltarm bei Hembergen wurde im Zuge des Emsausbaus in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts vom Hauptlauf der Ems abgeschnitten. Die Planungen sehen eine Wiederanbindung des Altarms innerhalb einer bis zu 125m breiten Sekundäraue vor.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde – Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden vom 23.04.2012 bis 23.05.2012 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Bis zum 08.06.2012 konnten Einwendungen erhoben werden sowie von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen zu den Unterlagen eingereicht werden.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden von der Anhörungsbehörde mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet am

Donnerstag, den 27.09.2012 ab 09:30 Uhr (Einlass ab 09:00 Uhr) bei dem Bürgermeister der Gemeine Saerbeck, im Bürgersaal der Bürgerscheune, (gegenüber dem Rathaus an der Ferrières - Str. 11 in 48369 Saerbeck)

statt.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Teilnahmeberechtigt sind:

- Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (Einwender),
- Betroffene,
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Einwender und der Betroffenen,
- Antragsteller,
- Sachverständige, Gutachter
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Stellen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Verhandlung beendet. Die bereits fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn keine Teilnahme des Einwenders am Erörterungstermin erfolgt.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

Es findet eine Eingangskontrolle statt. Die Teilnehmer werden gebeten, ihre Ausweispapiere bereit zu halten.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins sind im Erörterungssaal Fernseh-, Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen unzulässig.

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

Az: 54.09.01.01-004/2011.0001

gez. Nolte